

**Evangelische Volkspartei (EVP)
Regionalpartei
Wettingen-Limmattal**



Statuten

Art. 1 Zweck

Die Evangelische Volkspartei (EVP) Wettingen-Limmattal ist eine Vereinigung von Menschen aus allen Kreisen der Bevölkerung, die sich bei ihren Stellungnahmen zu den öffentlichen Angelegenheiten von den Grundsätzen des Evangeliums leiten lassen.

Sie ist eine Regionalpartei der EVP des Bezirks Baden, der EVP Aargau und der EVP Schweiz.

Art. 2 Verbreitungsgebiet

Der Regionalpartei gehören die Mitglieder der EVP von Wettingen und von allen weiteren politischen Gemeinden des östlichen Teils des Bezirks Baden an. Somit gehören zur Regionalpartei in alphabetischer Reihenfolge: Bergdietikon, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen und Würenlos.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer den Zweck bejaht. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Ein Austritt hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 4 Organisation

Die Organe der EVP sind:

1. Generalversammlung
2. Parteiversammlung
3. Vorstand
4. Rechnungsrevisoren

Art. 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie befasst sich mit folgenden Geschäften:

1. Protokoll
2. Jahresbericht
3. Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Jahresbeitrag
5. Wahlen
 - 5.1 Vorstand und Präsidentin/Präsident
 - 5.2 Rechnungsrevisoren
6. Tätigkeitsberichte
7. Anträge
8. Allgemeines und Umfrage

Anträge sind bis zum 31. Dezember der Präsidentin/dem Präsidenten einzureichen. Diese sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste bekanntzugeben.

Art. 6 Parteiversammlung

Die Parteiversammlung nimmt Stellung zu Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden, welche zur Regionalpartei gehören. Sie bespricht und behandelt Fragen von allgemeinem Interesse. Nichtmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 7 Vorstand

Vorstand und Präsidentin/Präsident werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass möglichst viele politische Gemeinden darin vertreten sind.

Dem Vorstand gehören die Gemeinderats- und Einwohnerratsmitglieder von Amtes wegen an.

Art. 8 Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie besorgen die Kontrolle des Rechnungswesens und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 9 Finanzen

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- 9.1 Jahresbeitrag der Mitglieder
- 9.2 Freiwillige Zuwendungen und Sammlungen

Für die Verbindlichkeiten der Regionalpartei haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Statutenänderung

Die Statuten können von der Generalversammlung geändert werden. Dazu ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden. Ein allfälliges Vermögen geht an die Bezirkspartei.

Art. 12 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Januar 2012 genehmigt und traten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:

Helen Suter

Urs Peter